



EINLADUNG

Sitzung:	Haupt- und Finanzausschuss IV/9
Sitzungstag:	Dienstag, den 05.04.2016
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
 - 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**
M/2016/705
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW** - entfällt -
 - 1.4 Beschlüsse** - entfällt -
 - 1.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse**
 - 1.5.1 Grundsätzliche Verwendung der Landeszuschüsse OGS
V/2016/421
 - 1.5.2 Betreuungsangebote/Mittagessen an Wipperfürther Schulen
V/2016/439
 - 1.6 Beschlussempfehlungen an den Rat**
 - 1.6.1 Weiterentwicklung der Oberbergischen Aufbau Gesellschaft mbH
hier: Satzungsänderung
V/2016/438
 - 1.7 Anfragen** - keine -
 - 1.7.1 Errichtung von Ärztezentren in Wipperfürth
Mederlet, Frank und SPD-Fraktion, vom 24.03.2016
V/2016/421
 - 1.8 Anträge** - keine -

1.9 Mitteilungen

1.9.1 Controlling-Bericht / Arbeitskreis Haushalt
M/2016/761

1.9.2 Ergebnis der Haushaltssperre 2015
M/2016/757

1.9.3 Befangenheit
M/2016/724

1.10 Verschiedenes

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW**
 - 2.3.1 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts Innenstadt (InHK);
Sanierung des Mischwasserkanals in der Hochstraße (westlicher Abschnitt) in
offener Bauweise (4. BA InHK)
V/2016/425
 - 2.3.2 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts Innenstadt (InHK);
Umgestaltung Untere Straße 2. BA Maßnahme 3.4.4c, Straßenbauarbeiten
V/2016/437
- 2.4 Beschlüsse**
 - 2.4.1 Stundung, Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen
 - 2.4.2 Schulbuchbestellung 2016/2017 – Auftragsvergabe
V/2016/436
 - 2.4.3 Personalangelegenheit
V/2016/441
- 2.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse - entfällt -**
- 2.6 Beschlussempfehlungen an den Rat - entfällt -**
- 2.7 Anfragen - keine -**
- 2.8 Anträge - keine -**
- 2.9 Mitteilungen**
 - 2.9.1 Klageverfahren wegen Abwassergebühren
M/2016/758
 - 2.9.2 Personalangelegenheiten
Mündlicher Bericht der Verwaltung
- 2.10 Verschiedenes**

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-



BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.04.2016	Kenntnisnahme

HFA-Sitzung vom 08.05.2012

TOP 2.4.2 Verkauf eines städtischen Grundstücks im Gebiet des B-Planes 48.3.a – Gewerbe West – Egener Straße

Noch nicht erledigt.

HFA-Sitzung vom 16.04.2013

TOP 2.4.2 Verkauf eines städtischen Grundstücks im Gebiet des B-Planes 48.3.a - Gewerbe West - Egener Straße

Noch nicht erledigt.

HFA-Sitzung vom 17.03.2015

TOP 2.5.1 Verkauf einer Grundstücksteilfläche im Bereich Klingsiepen, Hansestraße

Noch nicht erledigt.

TOP 2.5.2 Verkauf einer Grundstücksteilfläche im Gewerbegebiet West – Egener Straße

Noch nicht erledigt.

HFA-Sitzung vom 19.01.2016 - Beschlüsse wurden nicht gefasst -

Anmerkung: Bezüglich der oben aufgeführten Beschlüsse enthält die Vorlage den Sachstand zum Zeitpunkt der HFA-Sitzung am 20.01.2016. Abwesenheitsbedingt erfolgte hier noch keine Fortschreibung. Insofern wird der tatsächliche Erledigungsstand in der Sitzung mündlich ergänzt.



I - Schule

III - Finanzservice

Grundsätzliche Verwendung der Landeszuschüsse OGS

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	16.03.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.04.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Hansestadt Wipperfürth leitet die Landeszuschüsse zu den OGS-Angeboten an den Grundschulen der Hansestadt für das kommende Schuljahr 2016/2017 je Platz (Berechnung aufgrund der Meldungen zum jeweils 15.10. des laufenden Schuljahres) an die Träger der OGS-Angebote zu 100 % weiter. Dies betrifft den Träger der OGS-Angebote an den Grundschulen St. Antonius und St. Nikolaus: die Stiftung St. Josef.

Dieser Beschluss gilt ab dem kommenden Schuljahr bis auf weiteres auch für die nächsten Schuljahre.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer 100%-igen Weiterleitung der erwarteten Zuweisungen des Landes erhält die Stiftung St. Josef als Träger der OGS an Antonius- und Nikolausschule einen Mehrzuschuss in Höhe von voraussichtlich 1.735 € für das Schuljahr 2016/2017. (Prognose der Anmeldezahlen Anfang März 2016). Diese Summe wurde bisher im allgemeinen Haushalt vereinnahmt.

Demografische Auswirkungen:

Keine direkten demografischen Auswirkungen. Eine Beschlussfassung im obigen Sinn unterstreicht indirekt die Familienfreundlichkeit der Hansestadt Wipperfürth.

Begründung:

In der Sitzung des letzten Ausschuss für Schule und Soziales wurde beschlossen, die seit der ersten Erhöhung der Landesmittel für die Offene Ganztagsbetreuung 2011 hälftig im Haushalt vereinnahmten Mittel im Schuljahr 2015/2016 insgesamt auszusahlen.

Zum Erhalt der bisherigen Qualität der pädagogischen Standards in den OGS-Gruppen

der Nikolaus- und Antoniusschule wird die Hansestadt Wipperfürth die Landeszuschüsse und deren Erhöhungen ab dem Schuljahr 2016/2017 und künftig zu 100 % an den Träger der OGSen, die Stiftung St. Josef, weiter geben. Sie Summe für dieses Schuljahr ergibt sich aus der nachstehenden Berechnung.

Prognose Mehrkosten bei 100%iger Weiterleitung an Träger OGS

Schuljahr	2016/2017		
Pro Kopf	zum 1.8.15	zum 1.8.16	Erhöhung
ohne Unterstützung	965 €	980 €	15 €
mit Unterstützung	1.956 €	1.976 €	20 €
Weiterleitung in Höhe von		50%	7,50 €
			10 €
Mehrkosten durch 100% Weiterleitung			
Anzahl			
Kinder ohne Unterstützung		174	1.305,00 €
Kinder mit Unterstützung		43	430 €
			1.735,00 €

Erlass MSJK vom 19.5.2015, Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher

Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich

Durch die einmalige Nachzahlung im vergangenen Haushaltsjahr konnte das Defizit des Trägers zumindest für das Haushaltsjahr 2014/2015 weitestgehend aufgefangen und ausgeglichen werden. Die Situation bleibt aber weiter kritisch. Die 100%ige Weiterleitung der Landesmittel ab sofort gleicht das strukturelle Defizit nicht aus.

Die Zuweisungen der Hansestadt für den Betrieb der OGSen sind nicht mehr auskömmlich. Die allseits anerkannte ausgezeichnete Leistung in den OGSen kann nicht mehr sichergestellt werden. Die Ausgaben dort sind gestiegen durch tarifliche Anpassungen, steigende Kinderzahlen und grundsätzliche Umstellungen. Durch Inklusion steigen auch die Anforderungen an die Qualität in der Betreuung, insgesamt sind Fortbildungen und auch mehr und anders qualifiziertes Personal erforderlich.

Die Verwaltung ist im Gespräch mit der Stiftung St. Josef. Weitere Ausführungen hierzu zu TOP 1.9.6.



I - Schule
I - Jugendamt / Jugendzentrum
III - Finanzservice

Betreuungsangebote/Mittagessen an Wipperfürther Schulen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	16.03.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.04.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt bis zur Sitzung des Ausschuss für Schule und Soziales im November (zur Vorbereitung der Haushaltsberatungen 2017) Vorlagen zu erarbeiten, die die kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfe (räumlich/personell) in der Übermittags- und pädagogischen Betreuung den Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Wipperfürth erfassen und die jeweiligen Finanzierungsbedarfe entscheidungsfähig aufzeigen. Gegebenenfalls ist ein Stufenplan zu erarbeiten.

Die Entwicklung des Zuzugs von Asylkindern ist ebenso einzubeziehen wie die Kindergartenbedarfsplanung.

Die Schulleitungen und andere Beteiligte (z.B. OGS-Leitungen) sind in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die möglichen finanziellen Auswirkungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 30.11.2016 aufgezeigt und sollen in die Haushaltsberatungen zum Haushalt 2017 ff. einfließen.

Demografische Auswirkungen:

Keine direkten demografischen Auswirkungen. Eine Beschlussfassung zur Erweiterung von Betreuungsmaßnahmen für Kinder im schulpflichtigen Alter unterstreicht die Familienfreundlichkeit der Hansestadt Wipperfürth und ist ein wesentlicher Standortfaktor.

Begründung:

Der Bedarf nach Tages- und Übermittagsbetreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter wächst stetig. Dieser Tatsache tragen Schulen und Hansestadt Wipperfürth Rech-

nung, indem sie differenzierte Formen der Betreuung an Schulen entwickeln. Die Schulen sind nicht verpflichtet, Ganztags- oder Übermittagsangebote durchzuführen. Sie sind – abgesehen von Schulen im gebundenen Ganztags – eine freiwillige Leistung.

Die Schulverwaltung gibt in der Anlage eine zusammenfassende Übersicht über die verschiedenen Angebote und deren Ausdifferenzierung. Es werden Handlungsbedarfe und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 16.03.2016 wurde die Ist-Situation der Betreuungsangebote/Mittagessen an Wipperfürther Schulen diskutiert.

Der Ausschuss hat einstimmig die ursprüngliche Mitteilungsvorlage in die vorstehende Beschlussvorlage überführt.

Anlagen:

Übersicht Ganztagsangebote an Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Wipperfürth
Übersicht Betreuungsmaßnahmen/Mittagessen

Hansestadt Wipperfürth
FB I-40 FI-Stn

Übersicht Ganztagsangebote an Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Wipperfürth

Inhalt

1. Überblick Betreuungsangebote an Schulen	1
2. Sekundarstufe I: Ganztagsschule / Pädagogische Übermittagsbetreuung	2
2.1 Grundsätzliches	2
2.2 Konrad Adenauer-Hauptschule	2
2.3 Hermann Voss-Realschule	3
2.4 Engelbert von Berg-Gymnasium	4
3. Primarstufe: Offene Ganztagsschule und andere Betreuungsformen	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Schulverbund Nikolaus	6
3.3 Schulverbund Agathaberg/EGS Albert Schweitzer	6
3.4 Schulverbund Antonius	7
4. Situation des Trägers Stiftung St. Josef	8
5. Übersicht Mittagessen an Schulen	8

1. Überblick Betreuungsangebote an Schulen

Der Bedarf nach Tagesbetreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter wächst stetig. Dieser Tatsache tragen Schulen und Hansestadt Wipperfürth Rechnung, indem sie differenzierte Formen der Ganztagsbetreuung an Schulen entwickeln. Die Schulen sind nicht verpflichtet, Ganztags- oder Übermittagsangebote durchzuführen, sie sind eine freiwillige Leistung.

Nur in enger Kooperation von Jugendhilfe und Schule auf kommunaler Ebene und enger Zusammenarbeit von Lehr- und sozialpädagogischen Kräften im multiprofessionellen Team lässt sich erreichen, was der Ganztagsschülerlass als Ziel allgemeiner Bildung beschreibt: „Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung von Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden.“

Die Förder- und Betreuungsangebote orientieren sich in Wipperfürth stark am jeweiligen Bedarf und dem pädagogischen Konzept der einzelnen Schule. Zum Teil werden die Angebote gemeinsam mit Kooperationspartnern durchgeführt. Die Kinder erhalten in allen Ganztagsangeboten ein warmes Mittagessen.

Die Schulen der Hansestadt Wipperfürth decken folgende Betreuungszeiten ab:

- bis maximal 13.30 Uhr (Sichere "Schule von acht bis eins" – ohne Mittagessen)
- bis 15.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr ("Offene Ganztagsschule" mit Mittagessen oder das Angebot „13 +“ – mit oder ohne Mittagessen)
- Über-Mittagsangebote in den Schulen der Sekundarstufe I

Über die jeweiligen Angebote informieren die Schulen. Auch die Anmeldungen erfolgen direkt an der Schule. Die Anmeldungen für die Angebote der OGS erfolgen in Abstimmung mit dem Schulträger.

2. Sekundarstufe I: Ganztagschule / Pädagogische Übermittagsbetreuung

2.1 Grundsätzliches

Die Schulen haben in der Gestaltung der Ganztagsangebote unterschiedliche Schwerpunkte, je nach pädagogischem Konzept können das sein:

- Hausaufgabenbetreuung,
- Integration ausländischer und spätausgesiedelter Schüler/innen,
- soziale Lernprozesse,
- Technik des selbstständigen Lernens,
- unterschiedliche Neigungsgruppenangebote
- Zeit für Gemeinschaftserfahrungen.

Die Angebote der Schulen werden zum Teil mit Kooperationspartnern durchgeführt. Die Teilnahme an der freiwilligen Übermittagsbetreuung ist kostenpflichtig. Die Teilnahme an verpflichtenden Ganztagsangeboten ist für die Familie kostenfrei. Das Mittagessen muss in jedem Fall von den Familien selber getragen werden. Unterstützung ist über das Bildungs- und Teilhabepaket möglich. Eine Übersicht über Kosten und Ausgestaltung der Mittagsverpflegung gibt Anlage 1 zu dieser Übersicht.

Nach dem Grundlagenerlass zur gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.12.2010 stellt der Schulträger die erforderliche Infrastruktur bereit. Nach Ziffer 6.3 des Erlasses ermöglicht der Schulträger den SchülerInnen die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür

- Räume,
- Sach- und
- Personalausstattung

bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

2.2 Konrad Adenauer-Hauptschule

Die Konrad Adenauer-Hauptschule hat an zwei Tagen pro Woche ein verpflichtendes Ganztagsangebot für ihre SchülerInnen. Für die Versorgung an diesen Tagen ist eigenverantwortlich eine Schülerfirma tätig, die das Mittagessen im Schülerrestaurant „Bella Italia“ organisiert.

Die Schule hat sich zur Durchführung ihres Konzeptes gegen die Kapitalisierung der Landesmittel „Geld oder Stelle“ entschieden. Sie nimmt dafür Lehrerstellenanteile in Anspruch, die sie für die Betreuung des „halben“ Ganztagskonzeptes und die Betreuung der Schülerfirma benötigt.

Unterstützt wird die Schule durch den Schulträger über die Gestellung einer Küchenkraft. Die jährlichen Kosten für diese Stelle betragen rund 10.640 €. Der Einsatz wird durch die Schulleitung koordiniert.

Das Konzept der Konrad Adenauer-Hauptschule funktioniert unter diesen Rahmenbedingungen gut. Es gibt keine Signale seitens der Schulleitung, hier mehr oder andere Unterstützung zu benötigen.

2.3 Hermann Voss-Realschule

Die Realschule bietet seit 2009 die Übermittagsbetreuung an. Seit 2010 in separaten Räumen mit Küche und Aufenthaltsmöglichkeit. In einem Raum wird die Hausaufgabenbetreuung angeboten, der Eingangsbereich steht mit Kicker und Tischtennis zur Erholung zur Verfügung. Die Betreuung wird durch ausgebildete pädagogische Fachkräfte durchgeführt. Dieses Angebot kann auch in Freistunden genutzt werden. Seit dem Schuljahr 2014/2015 bietet die Schule auch ein tägliches warmes Mittagessen an. Es können Betreuungspakete von den Eltern für ihre Kinder gebucht werden:

- montags-donnerstags bis 14:15 Kosten: 29 €/Monat
- montags-donnerstags bis 15 Uhr Kosten: 39 €/Monat

Die Kosten für das Mittagessen werden separat erhoben.

Hierzu ist eine Kooperation zwischen Schulträger, Schule und Förderverein der Schule geschlossen.

Die Schulleitung hat mit E-Mail Mitte Dezember 2015 einen Zuschuss des Schulträgers zu ihrem Angebot ähnlich der Bezuschussung der OGS beantragt. Am 19.1.2016 wurde dieser Antrag durch Vorlage von Kalkulationen durch den Förderverein belegt. Möglichkeit für die Schulleitung wäre auch die Gestellung eines Bufdis, um die Situation in der Übermittagsbetreuung zu entspannen.

Im laufenden Schuljahr 2015/2016 befinden sich 30 Kinder in der Betreuung: 23 bis 15 Uhr, 7 bis 14:10. Hierfür sind 2 Betreuungskräfte erforderlich. Die Finanzierung dieses pädagogischen Zusatzangebotes der Realschule war bisher über die Weiterleitung der Landesmittel „Geld oder Stelle“ in Höhe von 25.000 € an die Schule und die Erhebung der Elternbeiträge gesichert.

Für das nächste Schuljahr 2016/2017 zeichnet sich ein Bedarf von 45 Kindern ab: 35 Kinder bis 15 Uhr und 10 Kinder bis 14:10. Hierfür müsste aus Sicht des Fördervereins und der Schulleitung eine weitere Betreuungskraft eingestellt werden. Dadurch würde sich eine monatliche Unterdeckung in Höhe von rund 632 € ergeben. Gerechnet wird mit 10 Kalendermonaten, was eine Gesamtunterdeckung in Höhe von 6.320 € im nächsten Schuljahr bedeutet.

Möglichkeiten:

- a) eine Erhöhung der Landesmittel aus Geld oder Stelle ist erst ab 700 SchülerInnen um 5.000 € in einer Gesamthöhe von 30.000 € möglich – das ist in absehbarer Zeit trotz steigender SchülerInnenzahlen in den letzten beiden Jahren nicht zu erwarten;
- b) keine weiteren Mittel durch den Schulträger: Bedarf nicht ausweiten, Warteliste führen, Kriterien für die Aufnahme ähnlich der OGS-Aufnahmen entwickeln;
- c) Einstellung eines Bufdis zur Unterstützung des Fördervereins. Hierfür würden jährliche Kosten in Höhe von mindestens 5.500 € entstehen. Der Bufdi könnte die Schule nicht nur in der Übermittagsbetreuung sondern auch in Fragen mit Flüchtlingsbezug und in Inklusionsdingen betreuen. Fraglich ist allerdings, ob und wann die Einstellung klappt und welche Person sich dann bewirbt.
- d) Erhöhung der Elternbeiträge, zur Zeit nicht gut möglich!

- e) Übernahme des Fehlbedarfs im nächsten Schuljahr und Änderung der Kooperationsvereinbarung.

Die Verwaltung hat sich – mit Zustimmung der Kämmerei - zur überplanmäßigen Ausgabe und zur konkreten Deckung des kalkulierten Fehlbedarfs nach Abrechnung mit dem Förderverein entschlossen. In 2016 werden so konkret 5 x 632 €, d.h. rd. 3.160 € an Mehraufwand entstehen. Da es sich hier nicht um eine erhebliche Überschreitung im Sinne von § 83 Abs. 2 GO handelt obliegt diese Entscheidung nicht dem Stadtrat und wird hiermit zur Kenntnis gebracht. Die Deckung der über-/außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch erwartete globale Minderausgaben während der laufenden Haushaltsbewirtschaftung. Die Kooperationsvereinbarung ist insofern zu ändern. Nicht zuletzt ausschlaggebend ist auch die Absprache mit dem Jugendamt, dass bis zu einem Alter von 14 Jahren Tagespflegeplätze vorzuhalten sind und das Angebot der Realschule einen großen Teil des möglicherweise entstehenden Bedarfs an Einzelfallhilfe so abdeckt.

2.4 Engelbert von Berg-Gymnasium

EvBistro

Das Engelbert von Berg-Gymnasium bietet die Mittagsbetreuung frei von anderen Rahmenbedingungen und Kostenbeiträgen der Eltern im EvBistro seit 2008 freiwillig an. Dies in Kooperation mit dem DRK, welches das Personal stellt. Die Kooperation kann jährlich zum 31.03. für das nächste Schuljahr gekündigt werden. Die SchülerInnen bezahlen lediglich die Kosten für das frische Mittagessen. Der Übermittagsbetrieb konnte bis zum Schuljahr 2013/2014 gut aus der Weiterleitung der Landesmittel „Geld oder Stelle“ in Höhe von jährlich 20.000 € finanziert werden. Im letzten Jahr erfolgte eine Erhöhung des Mittagessenpreises von 3,50 € auf 4,00 €.

Im Schuljahr 2014/2015 entstand aber ein Fehlbedarf in Höhe von rund 4.500 €. Dieser konnte durch angesparte Mittel aus guten Vorjahren aus den Landesmitteln „Geld oder Stelle“ nachgebessert werden.

Im Schuljahr 2015/2016 wird eine Unterdeckung in Höhe von rund 15.000 € erwartet. Auch diese kann noch ein letztes Mal aus angesparten Mitteln „Geld oder Stelle“ ausgeglichen werden. Die Landesmittel „Geld oder Stelle“ verringern sich jährlich durch die Einführung des Ganztages im EvB um 4.000 €. Das bedeutet für das laufende Haushaltsjahr nur noch Zuschüsse in Höhe von 18.000 €. Die Leitung des Schulcafés im EvB wird ebenfalls aus Mitteln Geld oder Stelle finanziert. Das Schulcafé besteht aus ehrenamtlichen Helfern, die Leitung aber hat einen Minijob inne. Das bindet jährlich Mittel in Höhe von rd. 4.150 €. Bisher werden Fehlbedarfe im Betrieb des Schulcafés aus dem Schulbudget ausgeglichen. Auch das Schulcafé ist ein wichtiger Bestandteil des pädagogischen Konzeptes EvB.

Mit der Einführung des gebundenen Ganztages ab dem Schuljahr 2016/2017 ist ein grundsätzlicher Schnitt in der Finanzierung und Konzeption der Übermittagsbetreuung erforderlich. Lt. Grundlagenerlass ermöglicht der Schulträger in gebundenen Ganztagschulen die Einnahme eines Mittagessens und stellt dafür in gebundenen Ganztagschulen Räume, Sach- und Personalausstattung bereit und trägt die sächlichen Betriebskosten.

Die Fragen nach

- a) der konkreten Ausgestaltung des Konzeptes Küche/Mensa im Rahmen von Cook&Chill,
- b) dem Kooperationspartner,
- c) dem Verantwortlichen im EvB für Küchen-/Mensaorganisation
- d) der Zukunft des Schulcafés
- e) der Finanzierung

sind mit höchster Priorität seitens der Schulverwaltung anzugehen. Dem Ausschuss für Schule und Soziales ist spätestens in der Novembersitzung 2016 das Konzept und die Finanzierung beschlussreif vorzulegen.

3. Primarstufe: Offene Ganztagschule und andere Betreuungsformen

3.1 Allgemeines

Für die Betreuung in den Offenen Ganztagschulen zahlen die Eltern Beiträge, die nach dem Einkommen gestaffelt sind, zuzüglich der Beiträge für das Mittagessen.

Für die Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ oder „13 +“ zahlen die Eltern einkommensunabhängige fixe Beiträge zwischen 15 € und 50 €. Wie die Förder- und Betreuungsangebote gestaltet werden, ist jeder Schule überlassen. Für die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule sind pädagogische Konzepte verpflichtend. Die Teilnahme an allen Angeboten zur Betreuung der Kinder an den Grundschulen ist freiwillig. Eine Anmeldung zum Betreuungsangebot oder zum offenen Ganztage ist aber für die Dauer eines Schuljahres verbindlich. Das Land fördert die Betreuungsangebote in der Primarstufe höchst unterschiedlich. In der OGS gewährt das Land Zuweisungen in Form von Kopf-Pauschalen, wobei Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf doppelt gefördert werden. Betreuungsmaßnahmen „8-1“ oder „13+“ werden mit Festbeträgen in Höhe von 4.000 € bzw. 5.000 € pro Gruppe gefördert. Verfügt eine Schule über eine OGS, dann werden andere Maßnahmen an anderen Standorten mit Betreuungspauschalen in Höhe von 5.500 €, unabhängig von Gruppenanzahl gefördert.

Offene Ganztagschule

An allen Unterrichtstagen sind die Kinder bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr betreut. Die Abholzeiten richten sich nach der Konzeption der jeweiligen Schule. Abholzeiten vor 15.00 Uhr können nur im Ausnahmefall mit der Schulleitung vereinbart werden.

Schule von acht bis eins

Familien, die eine kürzere Betreuungszeit benötigen, haben die Möglichkeit ihr Kind an der offenen Ganztagschule für ein Angebot bis max. 14:00 Uhr, in der Regel bis 13:20 Uhr („Schule von 8 bis 1“) anzumelden. Dieses Angebot enthält kein Mittagessen und keine Hausaufgabenbetreuung.

13 +

An Grundschulen ohne OGS wird die Nachmittagsbetreuung nach dem Bedarf der Eltern strukturiert. Sie kann täglich bis 16 Uhr erfolgen muss es aber nicht.

3.2 Schulverbund Nikolaus

Am Hauptstandort KGS Nikolaus in der Hindenburgstraße wird eine OGS angeboten. Im Schuljahr 2015/2016 wurde die räumliche und personelle Kapazitätsgrenze zur Betreuung der Kinder auf 100 Plätze festgelegt. Seit dem wird mit Aufnahmekriterien und Wartelisten gearbeitet. Aufgrund der Erhöhung der Elternbeiträge zum Februar 2016 sind vier Betreuungsplätze gekündigt worden.

Die Schule bietet auch eine Betreuung „8-1“ für maximal 30 Kinder an. Hier besteht für das kommende Schuljahr ein Anmeldeüberhang von 15 Plätzen, die grundsätzlich auch einen Bedarf über Arbeitgeberbelege nachweisen. Die Anträge können nicht an die OGS verwiesen werden, da diese Maßnahme ebenfalls voll belegt ist.

Am Teilstandort GGS Kreuzberg wird die Betreuung „8-1“ und „13+“ ohne Mittagessen angeboten. An diesen Angeboten nehmen im laufenden Schuljahr 30 Kinder teil, 18 Kinder an der Maßnahme „8-1“ und 12 Kinder an der Maßnahme „13+“. Die Stadt fördert diese Betreuungsmaßnahmen mit der Deckung des Fehlbetrages, der durch die Gründung der Verbundschule entstand in Höhe von jährlich 3.500 €. ($4.000 \text{ €} + 5.000 \text{ €} - 5.500 \text{ €} = 3.500 \text{ €}$).

Für die Betreuungsmaßnahmen 8-1 und 13+ werden einkommensunabhängige Elternbeiträge direkt durch den Träger der Maßnahme erhoben. In beiden Grundschulverbünden in Trägerschaft der Stiftung St. Josef werden für die Betreuung 8-1 monatlich 35 € und für die Betreuung 13 + monatlich 50 € erhoben.

Träger aller Betreuungsmaßnahmen ist die Stiftung St. Josef.

3.3 Schulverbund Agathaberg/EGS Albert Schweitzer

Ab dem Schuljahr 2016/2017 gibt es im Schulverbund mit Auflösung der Wipper-Schule keine OGS mehr. Zwar hat die Schulkonferenz seit 2014/2015 eine OGS am Standort EGS Albert Schweitzer beantragt. Die Realisierung ist jedoch sehr schwierig/teuer und es ist derzeit trotz größter Bemühungen verwaltungsseitig noch keine tragfähige Lösung entwickelt.

Am Standort EGS Albert Schweitzer wird die „8-1“ Betreuung bis 14 Uhr angeboten. An ihr nehmen 23 Kinder im laufenden Schuljahr teil. Die Betreuung „13+“ betreut 35 Kinder regelmäßig bis 16 Uhr. Die Betreuung erfolgt durch den Förderverein am Teilstandort EGS. Für das kommende Schuljahr sind hier wieder Betreuungspauschalen pro Angebot zu beantragen: 4.000 € für die „8-1“-Betreuung (2 mal) und 5.000 € für die Gruppen „13+“, so dass die Hansestadt wieder mit erhöhten Landeszuschüssen für das Schuljahr 2016/2017 in Höhe von 13.000 € rechnen kann und der freiwillige Zuschuss über den städtischen Haushalt voraussichtlich entfallen kann.

Der Betreuungsverein erhebt eigenständig einkommensunabhängige Elternbeiträge: Für die Betreuung 8-1 in Höhe von monatlich 29 €, für die Betreuung 13 + in Höhe von monatlich 49 €.

Am Standort KGS Agathaberg werden ebenfalls beide Betreuungsformen mit jeweils einer Gruppe angeboten. Auch hier entfällt im nächsten Jahr die Betreuungspauschale und es

können Mittel in Höhe von insgesamt 9.000 € beantragt werden. Der freiwillige Zuschuss aus dem städtischen Haushalt kann möglicherweise entfallen. Auch hier ist der entsprechende Förderverein am Standort für die Betreuung zuständig.

Der Betreuungsverein erhebt eigenständig einkommensunabhängige Elternbeiträge im Rahmen von vier Betreuungsmodellen: Frühbetreuung bis Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr. Die Beiträge haben dabei je nach Modell eine monatliche Höhe von 15 € bis 50 €.

3.4 Schulverbund Antonius

Ab dem nächsten Schuljahr werden die KGS Wipperfeld und die KGS Antonius einen Schulverbund bilden.

Am Hauptstandort KGS Antonius in der Ringstraße wird eine OGS angeboten. Im Schuljahr 2015/2016 fanden Gespräche zwischen Träger und Fachbereich I statt. Die räumliche und personelle Kapazitätsgrenze zur Betreuung der Kinder in der OGS Antonius ist nunmehr auf 125 Plätze festgelegt. Diese maximale Grenze wurde erforderlich, weil sich ein Mehrbedarf abzeichnete. Für das Schuljahr 2016/2017 ist mit Aufnahmekriterien und Wartelisten gearbeitet worden. Aufgrund der Erhöhung der Elternbeiträge zum Februar 2016 sind sieben Betreuungsplätze gekündigt worden. Die maximale Auslastung wird, unter Vorhalt von 5 Reserveplätzen für Flüchtlingskinder, erreicht.

Die Schule bietet auch eine Betreuung „8-1“ für maximal 30 Kinder an. Hier besteht für das kommende Schuljahr ein Anmeldeüberhang von 15 Plätzen, die grundsätzlich auch einen Bedarf über Arbeitgeberbelege nachweisen. Die Anträge können nicht an die OGS verwiesen werden, da diese Maßnahme ebenfalls voll belegt ist.

Am künftigen Teilstandort KGS Wipperfeld gibt es traditionell eine Vormittagsbetreuung „8-1“. Da ab 2016/2017 hier ein Schulverbund mit einer OGS besteht, wird das Land NRW für den Standort Wipperfeld statt 2 x 4.000 € für die zwei Gruppen „8-1“-Betreuung nur noch die Betreuungspauschale in Höhe von 5.500 € für den Standort zuweisen. Hier müsste die Hansestadt den Fehlbedarf in Höhe von 2.500 € wie in den anderen Verbundlösungen tragen, damit die Maßnahmen weiter angeboten werden können.

Überraschend für Verwaltung und Schulleitung war das Ergebnis der formalen jährlichen Betreuungsbedarfsabfrage an der KGS Wipperfeld von Ende Februar 2016. Erstmals interessieren sich Eltern von 13 Kindern für eine Nachmittagsbetreuung bis 15 Uhr (5 Kinder) oder 16 Uhr (8 Kinder). Eltern von 30 Kindern wünschen weiterhin eine Betreuung bis 13 Uhr, zwei Eltern eine Betreuung bis 14 Uhr. 50% aller Eltern am Standort sind also an Betreuung interessiert, 16 % an Nachmittagsbetreuung. Die Abfrage erfolgte völlig offen.

Es ist zu entscheiden, welches Angebot der Elternschaft in Wipperfeld gemacht werden kann. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer Betreuungsmaßnahme 13+ oder aber auch einer Betreuungsmaßnahme OGS. In die inhaltliche konkrete Prüfung steigt die Verwaltung nun ein. Die Finanzierung und die Herrichtung für eine OGS ist weitaus finanzintensiver als die Durchführung einer Betreuungsmaßnahme 13+. Konzeptionell könnte die OGS an die bestehende OGS im Verbund angedockt werden. Es gibt bisher keinerlei Signal eines Beschlusses der Schulkonferenz in diese Richtung. Die Gespräche mit dem Träger,

der Schulleitung und letztendlich mit der Elternschaft sind aufzunehmen. Eine Lösung ist frühestens zum 2. Halbjahr des Schuljahres 2016/2017 möglich.

Für die Betreuungsmaßnahmen 8-1 und 13+ werden einkommensunabhängige Elternbeiträge direkt durch den Träger der Maßnahme erhoben. In beiden Grundschulverbünden in Trägerschaft der Stiftung St. Josef werden für die Betreuung 8-1 monatlich 35 € und für die Betreuung 13 + monatlich 50 € erhoben.

Träger alle Betreuungsmaßnahme ist die Stiftung St. Josef.

4. Situation des Trägers Stiftung St. Josef

Die Stiftung hat den Schulträger bereits im vergangenen Jahr über das strukturelle Defizit in der Finanzierung der Betreuungsmaßnahmen an den Schulen für die Hansestadt Wipperfürth in Kenntnis gesetzt. Ursächlich für die Finanzierungslücken sind die tariflichen Änderungen und Erhöhungen im pädagogischen Bereich, an die auch die Stiftung als Arbeitgeber gebunden ist. Aber nicht nur die tariflichen Erhöhungen auch die Erhöhung der Anzahl der betreuten Kinder in den OGS'en machen die Einstellung von mehr Personal erforderlich.

Durch die Nachzahlung der seit 2011 nur hälftig weitergeleiteten Erhöhungen der Landesmittel konnte in 2015 einmalig Abhilfe geschaffen werden. Mit einem Beschluss des Stadtrates, künftig die Landesmittel zu 100 % weiter zu leiten, ist dem Träger strukturell nicht geholfen.

Das Defizit beläuft sich jährlich auf mindestens 25.000 €, wenn die overhead-Kosten unberücksichtigt bleiben.

Für das kommende Schuljahr kalkuliert der Schulträger für alle Betreuungsmaßnahmen, die durch die Stiftung St. Josef durchgeführt werden, Mittel in Höhe von ca. 500.000 €. Die Stiftung signalisiert, dass diese Betriebsmittel nicht auskömmlich sind. Der Vorstand der Stiftung hat dazu in intensivem Austausch mit den pädagogischen Leitungen der OGS Nikolaus und Antonius Soll-Stellenpläne zur optimalen Betreuung und zum Erhalt des status quo entwickelt, die seit Anfang Februar 2016 dem Schulträger vorliegen. Die Gespräche zur inhaltlichen und qualitätsvollen Weiterentwicklung der OGS bzw. zum Halten von konzeptionell festgelegten Standards und dem status quo zwischen Stiftung, den Betreuungskräften, der Schulverwaltung und dem Jugendamt laufen seit Dezember 2015.

Die Gespräche sind mit höchster Priorität seitens der Schulverwaltung weiterzuführen. Dem Ausschuss für Schule und Soziales ist spätestens in der Novembersitzung 2016 der konkrete Finanzbedarf beschlussreif für den Haushalt 2017 vorzulegen.

5. Übersicht Mittagessen an Schulen

Mittagessen in den Betreuungen an den Grundschulen und weiterführenden Schulen in Wipperfürth						
Schule	Anschrift	Preis/Essen	zufrieden	Bemerkungen	Angebote	Betreuung
Schulverbund						
Agathaberg	kein Mittagessen			Die Kinder, die in den Nachmittag betreut werden, bringen sich Essen von zu Hause mit, welches ggfs. aufgewärmt werden kann		eigener Betreuungsverein mit 50 Kindern
Albert-Schweitzer	DK Integrationsbetriebe gGmbH, Am Hammer 1b, 42799 Leichlingen	2,70 €, 3 versch. Gerichte		24 Kinder bestellen Essen, Kinder aus 13 + können bestellen, Kinder aus 8-1 dürfen warmes Mittagessen bestellen	3 verschiedene Gerichte, 1 vegetarisches Essen tgl. dabei, jede Woche Speiseplan	"8-1" bis 14.00 Uhr 23 Kinder, "13+" bis 16.00 Uhr 35 Kinder, insgesamt 58 Kinder
Wipper-Schule	Schlemmerstube, Inh. Eva Kreuzer, Gummersbacher Str. 58, 51709 Marienheide	2,70 €, 3 versch. Gerichte	voll zufriedenstellend	Angebote ok und abwechslungsreich, Sonderwünsche werden auch erfüllt		Mittagessenkinder: 10
Schulverbund						
Nikolaus	DK Integrationsbetriebe gGmbH, Betriebsstätten Leichlingen	3,00 €, 3 versch. Gerichte	Angebot und Service sehr zufriedenstellend	kostenfreier Wärmewagen und "Extra-Wünsche" werden erfüllt	tgl. vegetarisches sowie lactosefreies Essen ohne weitere Kosten, tgl. Salat und ausreichend Obst	Mittagessenkinder: 98
Kreuzberg	kein Mittagessen			keine verbindliche Anzahl von Kindern für Mittagessen		"8-1" 18 Kinder, "13+" 12 Kinder, insgesamt 30 Kinder
Schulverbund						
Antonius	DK Integrationsbetriebe gGmbH, Kippekausen 52, 51427 Bergisch Gladbach	3,00 €	Preis und Angebot ist stimmig	Sonderwünsche bei Lebensmittelunverträglichkeiten und vegetarischem Essen, Lunchpakete für Ausflüge in der Ferienzeit können bestellt werden.	1 Menu, welches aus mehreren Menüs ausgewählt wird	Mittagessenkinder: 100
Wipperfeld	kein Mittagessen					"8-1"
Konrad Adenauer-HS	eigene Schülerfirma "Bella Italia", die frisch gekochtes Essen täglich zubereiten, angestellte Küchenkraft und Lehrer	1,70 € incl. Getränk, 0,30 € für ein Dessert wahlweise	nur frische Lebensmittel, keine Fertigprodukte	Der Speiseplan wird monatlich ausgehängt, die Inhaltsstoffe der Menüs sind gekennzeichnet. Die Schülerfirma "Bella Italia" ist zuständig für Einkauf, Zubereitung der frischen Speisen, Organisation, Kalkulation, Verkauf und Hygienevorschriften etc.	täglich 1 Menu plus 1 kleinem Salat, alternativ 1 großer Salat	Mittagessenkinder: 70
Hermann Voss-RS	DK Integrationsbetriebe gGmbH, Kippekausen 52, 51427 Bergisch Gladbach	3,00 €, 1 Mittagessen	Auswahl, Lieferung und Qualität sehr zufriedenstellend	keine Auswahl von Menüs	1 Mittagessen mit Dessert	Mittagessenkinder: 15
EvB	angestelltes Küchenpersonal, tgl. frisch gekocht	4,00 €, versch. Gerichte	./.		Fleischmahlzeit, vegetarische Mahlzeit und Salatbuffet	regelmäßig 80 Kinder, unterschiedliche Anzahl Essen/Tag: Zwischen 25 und 140 Essen pro Tag



III - Finanzservice

**Weiterentwicklung der Oberbergischen Aufbau Gesellschaft mbH
hier: Satzungsänderung**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.04.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	26.04.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat stimmt der Änderung der Satzung der Oberbergischen Aufbau Gesellschaft mbH (OAG mbH) gemäß der als Anlage beigefügten Synopse zu.
2. Die Vertreter der Hansestadt Wipperfürth in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der OAG mbH werden angewiesen, in den jeweiligen Gremien entsprechend zu votieren.
3. Soweit die Aufsichtsbehörde formelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung für notwendig erachtet, wird diesen beigetreten.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

A. Anlass / Handlungsnotwendigkeit

1. Die Oberbergische Aufbau GmbH, Gummersbach, ist satzungsgemäß mit folgenden Aufgaben betraut:
 - a. Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur,
 - b. Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen,
 - c. Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union,
 - d. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen sowie Förderung überbetrieblicher Kooperationen,
 - e. Beratung und Betreuung von Kommunen und deren 100%igen Tochtergesellschaften sowie ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen,
 - f. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken zur Ansiedlung, Er-

- haltung oder Erweiterung von Unternehmen,
- g. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
- h. Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region

Mit dem satzungsgemäßen Aufgabenkatalog ist die Oberbergische Aufbau GmbH eine klassische Wirtschaftsfördergesellschaft im regionalen Kontext. Diese sind in der Regel defizitär, d. h. ihre wirtschaftsfördernden Tätigkeiten werden durch Be-zuschussung der Gesellschafter getragen. Auch aus dem näheren räumlichen Umfeld ergeben sich viele Vergleichsgesellschaften, die kreisweit tätig sind und über entsprechenden/erheblichen Zuschussbedarf verfügen. Bei der Oberbergi-schen Aufbau GmbH war dieses über viele Jahrzehnte anders, da neben den wirt-schaftsfördernden Tätigkeiten in der Gewerbeflächenerschließung und Ansiedlung einschließlich der Bewirtschaftung von Treuhandkonten Gewinnerzielungsmög-lichkeiten bestanden. Diese haben zuschussbedürftige wirtschaftsfördernde Auf-gabenbereiche erfolgreich gestützt. Für den Bereich des rentablen Gesamtaufga-benspektrums gilt jedoch heute folgendes:

Die Entwicklung des Wirtschaftsraumes des Oberbergischen Kreises ist mit der Leistungsfähigkeit der oberbergischen Wirtschaft in den oberbergischen Kommu-nen eng verbunden. Wirtschaftsbetriebe sichern als Wertschäftungsmotor sowie als Arbeitsplatzgarant den Erfolg der oberbergischen Kommunen sowie des Ober-bergischen Kreises für die Zukunftsfähigkeit der Gesamtregion. Dazu ist es erfor-derlich, dass die industrielle und gewerbliche Wirtschaft über ausreichende Flä-chenreserven zur Ansiedlung, Erweiterung sowie Standortsicherung von Betrieben verfügt. Haben die oberbergischen Kommunen in der Vergangenheit derartige An-gebote an Flächen über entsprechende fortschreitende Ausweisungen in den Re-gionalplänen vorgehalten sowie über eine geeignete Erschließungsförderung über Städtebaumittel konsequent an diesem Entwicklungsziel gearbeitet (und war die Oberbergische Aufbau GmbH projektbezogen eingebunden), so zeichnete sich vor ca. 10 - 15 Jahren eine Trendwende ab. Die naturschutz- und freiraum-schutzrechtlichen Vorgaben der Landesentwicklungsplanung führten zu einer zu-nehmend restriktiven Haltung der Bezirksregierung und entsprechenden im Zuge der Zeit aufwendiger werdenden Prüfverfahren bei dem Wunsch zur Ausweisung neuer bestandsichernder Flächenangebote. Reserven wurden zeitgleich aufge-braucht. Die Anzahl der Neuausweisungen ging deutlich zurück. Anstatt Neuaus-weisungen wurden vermehrt Arrondierungen und kleinflächige Erweiterungen durchgeführt. Bedarfsberechnungsmethoden unterschiedlicher Art und Weise wurden zur Verifizierung kommunaler Entwicklungsinteressen und -notwendigkeiten eingeführt. Infolge dessen wurde die Oberbergische Aufbau GmbH vom Oberbergischen Kreis und den Kommunen in die entsprechenden Ge-spräche mit der Bezirksregierung Köln eingebunden. Diese Gespräche führten je-doch letztendlich noch nicht zu einer ausreichenden Ausweisung von geeigneten Gebieten im Regionalplan. Erst im Zuge der Regionalplanüberarbeitung wird die Bezirksregierung erneut darauf eingehen.

2. Anfragen von Betrieben auf Übernahme bzw. Kauf geeigneter Industrie- und Ge-werbeflächen zwecks Bau und Besiedlung können sich derzeit nicht mehr auf die mit einer erheblichen Vorleistung von zum Teil über 10 Jahren vorgeplante und erschlossene Bauflächen und die entsprechenden Angebotsparzellen beziehen. Im Zuge einer verminderten Ausweisungs-möglichkeit haben sich infolge fehlender

Anschlussentwicklungen die Anzahl der aktuell angebotenen Flächen stark reduziert. In Teilgebieten des Oberbergischen Kreises steht kein ausreichendes Angebot mehr für Industrie- und Gewerbeflächen zur Verfügung. Die Industrie- und Gewerbeflächen-konferenz Oberbergischer Kreis, die von der Oberbergischen Aufbau GmbH entwickelt wurde, ist der Nachweis, dass die bisherige Flächenausweisungs-intensität zur Sicherung der heimischen Wirtschaft nicht ausreicht. Die Vermarktungstätigkeit ist infolge dessen stark vermindert.

3. Die der Oberbergischen Aufbau GmbH angetragenen Auftragsanfragen im Bereich von Wohnbebauungsplanung und anderen Planungsentwicklungen sind aufgrund einer besonderen steuerrechtlichen Problematik für die Oberbergische Aufbau GmbH nicht umsetzbar. Aufgrund eines Mustererlasses des Finanzministeriums über die Steuerbefreiung von Wirtschaftsfördergesellschaften ist der Umfang der Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung auf die unter 1. dargestellten satzungsgemäßen Aufgaben beschränkt. Die Förderung des allgemeinen Wohnungsbaus fällt nicht darunter. Insofern ist bei angetragenen Aufträgen zur Wohnbebauungsplanung oder anderen Planungsentwicklungen in der Einzelfallprüfung das steuerliche Hemmnis durchgreifend, so dass Aufträge abgewiesen werden müssen. Diese Auskünfte ergehen in Absprache mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Bei Zuwiderhandlung besteht die Gefahr einer entsprechenden Nachversteuerung sämtlicher Einnahmen.
4. Ein wesentliches Finanzierungsstandbein der OAG war auf Grundlage der guten Eigenkapitalversorgung bislang auch die Anlage liquider Mittel auf dem Kapitalsektor in Form von risikoarmen Anlageformen. Diese Anlageform hat in der Vergangenheit Erträge bis weit über 100.000,-- € in der Bilanz ausgemacht, so dass von einem nicht unbedeutenden Einnahmeposten gesprochen werden kann. Die nach der Finanzmarktkrise nunmehr sich aktuell abzeichnende Zinsentwicklung lässt jedoch Einnahmen aus diesem Sektor auf einen minimalen Bruchteil zusammenschmelzen. Ferner stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob das Anlagekonzept der Oberbergischen Aufbau GmbH unter diesen Voraussetzungen überhaupt noch zeitgemäß ist. Teile des liquiden Vermögens müssen für die beabsichtigte Investition in Erschließungsmaßnahmen verfügbar sein. Darüber hinaus sind hier aber auch andere Anlagestrategien wie z.B. in Form von Vermietung von Büroimmobilien etc. angeraten. Die jetzige Satzung lässt dies jedoch nicht zu.

B. Lösungsweg

1. Dem Thema Gewerbeflächenentwicklung wird im gesamten politischen Raum in Nordrhein-Westfalen seit Abschluss des ersten Offenlageverfahrens des Landesentwicklungsplanes im Entwurf wieder landesweit eine herausgehobene Bedeutung zugewiesen. Die Sicherung von Wertschöpfungs- und Arbeitsmarktpotentialen der heimischen Wirtschaft hat landesweit eine Bedarfsdiskussion ausgelöst, die nunmehr in der beabsichtigten zweiten Offenlage des Landesentwicklungsplamentwurfes seinen Niederschlag findet. Allgemein werden Ausweisungsnotwendigkeiten zwischen den beteiligten Akteuren und dem Land Nordrhein-Westfalen im Bereich der industriellen und gewerblichen Entwicklung vermehrt auf einen Nenner gebracht. Der Punkt der Einigung auf geeignete Flächen steht ab 2015/16 noch bevor. Die Oberbergische Aufbau GmbH hat im Auftrag des Oberbergischen Kreises einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, die Gewerbeflächencharta

Oberberg zusammen mit der IHK und den 13 oberbergischen Kommunen zu konzipieren, abzustimmen, zu verabschieden und in einen Dialog mit dem Land Nordrhein-Westfalen (Staatskanzlei und Bezirksregierung Köln) zu bringen. Die Gewerbeflächencharta soll nunmehr - auch unter Berücksichtigung von natur- und umweltschutzrechtlichen Belangen sowie Interessen der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe - in ein Industrie- und Gewerbeflächenkonzept münden. Gleichzeitig sind der Oberbergischen Aufbau GmbH neben konzeptionellen Tätigkeiten im Rahmen der Gewerbeflächenkonzeptionierung auch weitere Neuaufträge, z.B. im Bereich Waldbröl und Lindlar erteilt worden. Diese haben eine planerische Bindung von > 5 Jahren und eine Vermarktungsbindung von > 10 Jahren zur Folge.

2. Der wesentliche Lösungsansatz ist die Erweiterung der Geschäftssparten gemäß Ziffer D zur organisatorischen, operativen und personellen Neuausrichtung der Oberbergischen Aufbau GmbH. Diese Erweiterung wird in naheliegenden benachbarten Geschäftsfeldern, die derzeit nicht Satzungsgegenstand sind, dazu führen, im Sinne einer besseren Personalauslastung und einer geeigneten Verknüpfung von Interessenslagen kommunaler Gesellschafter personelle und organisatorische Verknüpfungen herbeizuführen und zu optimieren. Bei einer Neuausrichtung der Gesellschaft durch die Ausweitung des Satzungszweckes auf weitere Aufgabengebiete besteht in Absprache mit den Aufsichtsbehörden keine Gefahr, ins Marktgeschehen mit hiesigen Wirtschaftsakteuren einzugreifen. Eine Neuausrichtung würde ausschließlich der Eigenversorgung der kommunalen Gesellschafter dienen. Sie hätte eine Optimierung von Vergabe- und Auftragsabwicklungsaufträgen zur Folge und würde kommunale Gesellschafter zu einer flexibleren und effizienteren Handhabung von Auftragsnotwendigkeiten verhelfen.
3. Mit der Geschäftsfelderweiterung wäre eine Neuausrichtung im steuerlichen Bereich verbunden. Während die bisherigen wirtschaftsförderlichen Satzungsaufgaben der Oberbergischen Aufbau GmbH gemäß Erlass des Finanzministeriums steuerbefreit waren, könnten Neuaufgaben nur unter Aufgabe der Steuerbefreiung in das Aufgabenportfolio integriert werden. Auf Grundlage einer verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung NRW vom 18.09.2014 (siehe auch Ziffer C) konnte aber erreicht werden, dass die in den bisherigen Geschäftsfeldern angesammelten Kapitalerträge nicht rückwirkend versteuert werden müssen. Es müssen zukünftig (ab Satzungsänderung) jedoch Gewinne aus alten und neuen Geschäftsfeldern separat betrachtet und versteuert werden.
4. Die Öffnung des Satzungszweckes der Oberbergischen Aufbau GmbH für neue Geschäftsfelder wird auch die Teilanlage des Vermögens in Sachanlagen wie Immobilien etc. für Gesellschafter ermöglichen. Dies würde eine geeignetere Form der Kapitalanlage darstellen.
5. Die Geschäftsführung hält eine Erweiterung der Geschäftsfelder aufgrund der personellen und organisatorischen Voraussetzungen für ertragreich, umsetzbar und im Hinblick auf eine gleichmäßige Personalauslastung für effizient.
6. Die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln hat Zustimmung zu den neuen Geschäftsfeldern signalisiert.

C. Steuer

Nach der verbindlichen Aussage der Finanzverwaltung bestehen aus steuer-rechtlicher Sicht keine Bedenken.

D. Neue Aufgaben

Als neue Geschäftsfelder sind daher folgende Aufgaben angedacht:

- 1) Planung, Bau und Betrieb von gesellschaftereigenen Energiegewinnungsanlagen, Erschließung und Nutzung heimischer Energieressourcen zur Energieversorgung der kommunalen Gesellschafter,
- 2) Entwicklung und Planung von Infrastrukturprojekten und -maßnahmen sowie Infrastrukturunterhaltung, die zu dem Aufgabenbereich der kommunalen Gesellschafter gehören,
- 3) Errichtung, Anschaffung und Bewirtschaftung von Gebäuden für den Eigenbedarf der Gesellschaft sowie die Aufgabenerfüllung der kommunalen Gesellschafter,
- 4) Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Anlagen, Flächen und Gebäuden im Rahmen des Aufgabenbereichs der kommunalen Gesellschafter.

E. Alternativen

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, die Oberbergische Aufbau GmbH im Sinne einer klassischen Wirtschaftsfördergesellschaft ohne den Betrieb rentabler Aufgabenfelder - ähnlich anderen regionalen Wirtschaftsfördergesellschaften - zu führen. Hier bestehen jedoch dann Zuschusspflichten seitens der Gesellschafter. Die dargelegten Satzungsänderungen dienen dazu, weiterhin rentable Aufgabenfelder zu erschließen, um eine Querdeckung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung zu erreichen.

Die OAG ist durch einige noch vorhandene Aufträge über einen längeren Zeitraum gebunden. Hierzu tragen bei den Planungs- und Erschließungsaufträgen beispielsweise Planungsfristen von mindestens 5 Jahren und bei der Erschließung und Vermarktung Zeiten von mindestens 10 Jahren bei. Darüber hinaus ergeben sich Aufgaben in der Verwaltung der Treuhandmittel, die bereits über Jahrzehnte laufen und auf Dauer angelegt sind. Ohne Änderung des Satzungszwecks wird die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Rücklagen in den Folgejahren größer werden. Bei gleichbleibenden Fixkosten werden Defizite bzw. steigende Defizite die Folge sein.

In Anbetracht dessen wäre die Alternative zur vorgeschlagenen Satzungsänderung der zunehmende Vermögensverzehr der Gesellschaft mit daraus resultierenden Folgen.

Hinzu kommt die Verpflichtung des Oberbergischen Kreises - aus der bestehenden Satzung heraus - die Kosten der Führung der Geschäfte der Oberbergischen Aufbau GmbH mit jährlich 100.000,00 € zu fördern, um defizitäre Aufgabenbereiche abzudecken.

Der Wortlaut der Satzung lautet:

„§ 17: Kosten der Geschäftsführung

Kosten der Geschäftsführung werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, bis zu einer Höhe von 100.000 EUR pro Jahr durch Zuschüsse des Oberbergischen Kreises getragen.“

Diese Variante wäre aber für die Kommunen des Oberbergischen Kreises eine deutliche schlechtere als die vorgeschlagene Satzungsänderung.

Selbst bei einer Auflösung der Gesellschaft wären oben genannte Fristen zu beachten, genauso wie der Umstand, dass alle Kapitalressourcen nur wirtschaftsfördernd verwandt werden dürften. Ein Mittelrückfluss - sowohl für die Stammeinlage wie für das restliche Eigenkapital - ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Der Aufsichtsrat der OAG ist in der Vergangenheit mehrfach mit dem Thema befasst gewesen. Auch die Kommunen waren im Vorfeld aufgerufen, Bedarfe zu formulieren und das zukünftige Leistungsangebot der OAG zu definieren. Der Aufsichtsrat hat der in dieser Vorlage dargelegten Weiterentwicklung der OAG und der entsprechenden Satzungsänderung in seiner Sitzung am 24.11.2015 zugestimmt. Zudem hat die Gesellschafterversammlung der OAG die Einbringung der Satzungsänderung in die Gremien der Gesellschafter einstimmig beschlossen.

Auch die Bürgermeisterkonferenz hat unter der Prämisse der Erreichung der gesetzten Ziele keine Bedenken gegen eine solche Weiterentwicklung der OAG angemeldet.

Soweit sich noch allgemeine formale Änderungen auf Wunsch der zuständigen Kommunalaufsicht ergeben, sollen diese als mitbeschlossen gelten.

Eine Synopse der bisherigen und der veränderten Satzung ist als Anlage beigelegt.

Hinweis: In der Gesellschafterversammlung der OAG am 15.12.2015 wurde vereinbart, die vorstehende „Mustervorlage“ der Beteiligungsverwaltung des Oberbergischen Kreises zur Satzungsänderung der OAG allen Mitgliedskommunen der Gesellschafterversammlung zukommen zu lassen, mit der Bitte, diese ihrem jeweiligen Gremium zur Entscheidung vorzulegen.

Vom Rat bestellte städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der OAG sind Herr Nobert Grüterich und Herr Friedrich Hachenberg. Der Aufsichtsrat ist derzeit nicht von Wipperfürth besetzt.

Anlage:
Satzungssynopse

Bisherige Satzung	Satzungsentwurf 2015
Änderungen in Fettdruck *	
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft	
1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach. 3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach. 3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft	
1. Die Tätigkeit der Gesellschaft verfolgt die im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet des Oberbergischen Kreises. Sie umfasst die Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Gewerbe- und Industriensiedlung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. 2. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft umfassen insbesondere: a. Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur b. Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen c. Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union, d. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen sowie Förderung überbetrieblicher Kooperationen, e. Beratung und Betreuung von Kommunen und deren 100%igen Tochtergesellschaften	1. Die Tätigkeit der Gesellschaft verfolgt die im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet des Oberbergischen Kreises. Sie umfasst die Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Gewerbe- und Industriensiedlung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft umfassen insbesondere: a. Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur b. Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen c. Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union, d. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen sowie Förderung überbetrieblicher Kooperationen, e. Beratung und Betreuung von Kommunen und deren 100%igen Tochtergesellschaften sowie an-

**Bei den kursiv gedruckten Änderungen handelt es sich um formelle Änderungen der Satzung, die sich aufgrund der Forderung der Kommunalaufsicht infolge von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen als notwendig erweisen.*

sowie ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen, f. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, g. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, h. Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region	siedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen, f. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, g. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, h. Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region
	2. Weiterer Gesellschaftszweck ist die Tätigkeit der Gesellschaft zur Deckung des kommunalen Eigenbedarfs in den Bereichen Energiegewinnung und –versorgung, Infrastruktur, Gebäudeanschaffung und –bewirtschaftung und Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Altnutzungsflächen. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft im Gebiet des Oberbergischen Kreises für ihre kommunalen Gesellschafter und zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wie folgt tätig: a. Planung, Bau und Betrieb von gesellschaftereigenen Energiegewinnungsanlagen, Erschließung und Nutzung heimischer Energieressourcen zur Energieversorgung der kommunalen Gesellschafter, b. Entwicklung und Planung von Infrastrukturprojekten und –maßnahmen sowie Infrastrukturunterhaltung, die zu dem Aufgabenbereich der kommunalen Gesellschafter gehören,

	c. Errichtung, Anschaffung und Bewirtschaftung von Gebäuden für den Eigenbedarf der Gesellschaft sowie die Aufgabenerfüllung der kommunalen Gesellschafter d. Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Anlagen, Flächen und Gebäuden im Rahmen des Aufgabenbereichs der kommunalen Gesellschafter
3. Die Gesellschaft kann auch vermittelnd im Auftrag von Gebietskörperschaften tätig werden, indem sie deren Grundstücke der gewerblichen Verwertung durch Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Betriebe zuführt. Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern und für deren Rechnung die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszwecks nicht oder nur mit erheblich höheren Kosten zu erreichen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuschüsse entgegenzunehmen oder Darlehen aufzunehmen.	3. Die Gesellschaft kann auch vermittelnd im Auftrag von Gebietskörperschaften tätig werden, indem sie deren Grundstücke der gewerblichen Verwertung durch Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Betriebe zuführt. Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern und für deren Rechnung die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszwecks nicht oder nur mit erheblich höheren Kosten zu erreichen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuschüsse entgegenzunehmen oder Darlehen aufzunehmen. <i>Diese Mittel werden treuhänderisch verwaltet, um für die Gesellschafter tätig zu werden.</i>
§ 3	
Steuerbefreiung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Verwendung der Rücklagen, Gewinnausschüttung, Einlagenrückgewähr
1. Die Gesellschafter sind unmittelbar zu mehr als 50 v.H. Gebietskörperschaften. Sie haben die Mehrheit der Stimmrechte.	1. Die Gesellschafter sind unmittelbar zu mehr als 50 v.H. Gebietskörperschaften. Sie haben die Mehrheit der Stimmrechte.

2. Erzielte Überschüsse dürfen nur für die begünstigten Tätigkeiten verwendet werden. Dies schließt die Bildung von Rücklagen, die für die Zweckverwirklichung erforderlich sind, ein. Die ertragbringende Anlage der entsprechenden Mittel ist unschädlich.	2. Die Gesellschaft verfügt über Rücklagen aus steuerbefreiten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung, die zu den begünstigten Tätigkeiten zählen. Die daraus erzielte Rücklage darf nur für die begünstigten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
3. Das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse der Gesellschaft dürfen nur für die im Körperschaftsteuergesetz (KStG) genannten Zwecke (Wirtschaftsförderung) verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnausschüttung oder Einlagenrückgewähr.	3. Die Ertrag bringende Anlage der entsprechenden Rücklage ist unschädlich. 4. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnausschüttungen oder Einlagenrückgewähr.
4. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.	5. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.
§ 4 Stammkapital	
1. Das Stammkapital beträgt 630.100 € (sechshundertdreißigtausendeinhundert EURO). 2. Folgende Gesellschafter sind an der Gesellschaft beteiligt: Oberbergischer Kreis KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG Volksbank Oberberg eG Volksbank im Märkischen Kreis eG Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG Stadt Bergneustadt Gemeinde Engelskirchen	1. Das Stammkapital beträgt 630.100 € (sechshundertdreißigtausendeinhundert EURO). 2. Folgende Gesellschafter sind an der Gesellschaft beteiligt: Oberbergischer Kreis Kreissparkasse Köln Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG Volksbank Oberberg eG Volksbank im Märkischen Kreis eG Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG Stadt Bergneustadt Gemeinde Engelskirchen Stadt Gummersbach

Stadt Gummersbach Stadt Hückeswagen Gemeinde Lindlar Gemeinde Marienheide Gemeinde Morsbach Gemeinde Nümbrecht Gemeinde Reichshof Stadt Waldbröl Stadt Wiehl Stadt Wipperfürth 3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	Stadt Hückeswagen Gemeinde Lindlar Gemeinde Marienheide Gemeinde Morsbach Gemeinde Nümbrecht Gemeinde Reichshof Stadt Waldbröl Stadt Wiehl Stadt Wipperfürth 3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
§ 5 Abtretung von Geschäftsanteilen	
1. Die Gesellschafter können ihre Gesellschaft oder Teile davon an Mitgesellschafter abtreten. Für Gebietskörperschaften gilt, dass sie Geschäftsanteile nur an andere Gebietskörperschaften, soweit diese Gesellschafter sind, abtreten können. 2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an andere Personen als Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen hierzu die Genehmigung erteilt. Das gleiche gilt für die Verpfändung von Geschäftsanteilen.	1. Die Gesellschafter können ihre Gesellschaft oder Teile davon an Mitgesellschafter abtreten. Für Gebietskörperschaften gilt, dass sie Geschäftsanteile nur an andere Gebietskörperschaften, soweit diese Gesellschafter sind, abtreten können. 2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an andere Personen als Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen hierzu die Genehmigung erteilt. Das gleiche gilt für die Verpfändung von Geschäftsanteilen.
§ 6 Organe der Gesellschaft	
Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. der oder die Geschäftsführer.	Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. der oder die Geschäftsführer.
§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung	
1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 5 (fünf) Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche	1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 5 (fünf) Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche

Gesellschafterversammlung ein- zuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung ein- berufen werden, wenn dies Ge- sellschafter, deren Geschäfts- anteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stamm- kapitals entsprechen unter An- gabe des Zwecks und der Grün- de verlangen oder der Aufsichts- rat dies für erforderlich hält. 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ein- geladen. 3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesord- nung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14tägiger Frist einberufen. 4. Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschaf- terversammlung. 5. Den Vorsitz in der Gesellschaf- terversammlung führt der Vor- sitzende des Aufsichtsrates.	Gesellschafterversammlung ein- zuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung ein- berufen werden, wenn dies Ge- sellschafter, deren Geschäfts- anteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlan- gen oder der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält. 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ein- geladen. 3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesord- nung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14tägiger Frist einberufen. 4. Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschaf- terversammlung. 5. Den Vorsitz in der Gesellschaf- terversammlung führt der Vorsit- zende des Aufsichtsrates.
§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung	
1. Je 100 Euro eines Geschäfts- anteils gewähren eine Stimme. 2. Die den einzelnen Gesellschaf- tern zustehenden Stimmen kön- nen nur einheitlich abgegeben werden. 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. 4. Erweist sich eine Gesellschaf- terversammlung als beschlussun- fähig, so ist durch die Ge- schäftsführung binnen 3 (drei) Wochen eine neue Gesellschaf-	1. Je 100 Euro eines Geschäfts- anteils gewähren eine Stimme. 2. Die den einzelnen Gesellschaf- tern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgege- ben werden. 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. 4. Erweist sich eine Gesellschaf- terversammlung als beschluss- unfähig, so ist durch die Ge- schäftsführung binnen 3 (drei) Wochen eine neue Gesellschaf-

tersammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. 6. Die Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung, per Fax oder per E-Mail auch ohne Einberufung einer Versammlung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung persönlich oder durch Vertreter beteiligt. Eine kombinierte Beschlussfassung in der Form, dass sich einzelne Gesellschafter an den Beschlüssen, die von den übrigen Gesellschaftern in einer Versammlung getroffen werden, in der in Satz 1 bestimmten Weise beteiligen, ist ebenfalls zulässig. 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und den Mitgliedern der Gesell-	tersammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. 6. Die Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung, per Fax oder per E-Mail auch ohne Einberufung einer Versammlung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung persönlich oder durch Vertreter beteiligt. Eine kombinierte Beschlussfassung in der Form, dass sich einzelne Gesellschafter an den Beschlüssen, die von den übrigen Gesellschaftern in einer Versammlung getroffen werden, in der in Satz 1 bestimmten Weise beteiligen, ist ebenfalls zulässig. 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und den Mitgliedern der Gesell-
--	--

schafterversammlung zuzusen- den.	der Gesellschafterversammlung zuzusenden.
§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	
Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen: 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals, 2. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S .d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, 3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 4. Genehmigung der Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, 5. Auflösung der Gesellschaft , 6. Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer und Abschluss von deren Anstellungsverträgen, 7. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr, 8. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates, 9. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 10. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage.	Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen: 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals, 2. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S .d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, 3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 4. Genehmigung der Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, 5. Auflösung der Gesellschaft , 6. Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer und Abschluss von deren Anstellungsverträgen, 7. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr, 8. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates, 9. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 10. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, 11. <i>Höhe der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates</i>

	tes für Sitzungen.
§ 10 Aufsichtsrat	
1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 (dreizehn) Mitgliedern, und zwar: a) dem Landrat des Oberbergischen Kreises, b) fünf Vertretern des Oberbergischen Kreises, die Mitglieder des Kreistages sein müssen, darunter der Vorsitzende des Kreisentwicklungsausschusses, c) einem Vertreter der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH in Gummersbach, d) einem Vertreter der KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH, e) einem Vertreter der Gruppe der übrigen Sparkassen im Oberbergischen Kreis, f) einem Vertreter der Genossenschaftlichen Kreditinstitute, g) drei Vertretern der Gruppe der Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises. Die Aufsichtsratsmitglieder gem. 1a, b und g unterliegen den Bestimmungen des § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO.	1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 (dreizehn) Mitgliedern, und zwar: a) dem Landrat des Oberbergischen Kreises oder einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Oberbergischen Kreises, b) fünf Vertretern des Oberbergischen Kreises, die Mitglieder des Kreistages sein müssen, darunter der Vorsitzende des Kreisentwicklungsausschusses, c) einem Vertreter der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH in Gummersbach, d) einem Vertreter der Kreissparkasse Köln Beteiligungsgesellschaft mbH, e) einem Vertreter der Gruppe der übrigen Sparkassen im Oberbergischen Kreis, f) einem Vertreter der Genossenschaftlichen Kreditinstitute, g) drei Vertretern der Gruppe der Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises. Die Aufsichtsratsmitglieder gem. 1a, b und g unterliegen den Bestimmungen der Gemeindeordnung NW zum Weisungsrecht der Vertreter im Aufsichtsrat.
2. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft einen ständigen Vertreter oder einen Vertreter für bestimmte Auf-	2. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft einen ständigen Vertreter oder einen Vertreter für bestimmte Auf-

sichtsratssitzungen benennen. 3. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. 4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen. 5. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.	sichtsratssitzungen benennen. 3. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. 4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen. 5. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen. 6. <i>Die Aufwandsentschädigung für Sitzungen wird in einer gesonderten Gehalts- und Aufwandsentschädigungsrichtlinie geregelt. Über die Höhe einer solchen Entschädigung wird durch die Gesellschafterversammlung entschieden und diese anschließend bekannt gemacht. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.</i>
§ 11 Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	
1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 5 (fünf) Jahren den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 2. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das des Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat für die verbleibende Wahlzeit gem. Ziff. 1 unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.	1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 5 (fünf) Jahren den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 2. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das des Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat für die verbleibende Wahlzeit gem. Ziff. 1 unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
§ 12 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates	
1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat	1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat

schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 (acht) Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. 2. Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung anberaumt werden. 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind. 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 5. In Ausnahmefällen können auf Weisung des Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem oder telegrafischem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. 6. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung jedem Mitglied binnen zwei Wochen zu übersenden.	schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 (acht) Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. 2. Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung anberaumt werden. 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind. 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 5. In Ausnahmefällen können auf Weisung des Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem oder telegrafischem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. 6. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung jedem Mitglied binnen zwei Wochen zu übersenden.
§ 13 Willenserklärung des Aufsichtsrates	
Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.	Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.

§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrates	
1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter Stellen bedienen kann. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht. 2. Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über: a. Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten mit einer Vergütungsgruppe des BAT, die der vergleichbaren Eingangsstufen des beamteten höheren Dienstes der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und höher, b. den Wirtschafts- und Finanzplan gem. § 18 dieses Vertrages, c. den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss und d. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 3. Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe c. können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Oberbergischen Kreises gefasst werden.	1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter Stellen bedienen kann. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht. 2. Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über: a. Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten mit einer Vergütungsgruppe des BAT, die der vergleichbaren Eingangsstufen des beamteten höheren Dienstes der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und höher, b. <i>die Empfehlung zum Wirtschafts- und Finanzplan gem. § 18 dieses Vertrages an die Gesellschafterversammlung,</i> c. <i>die Empfehlung zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung und</i> d. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 3. Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe c. können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Oberbergischen Kreises gefasst werden.
§ 15 Geschäftsführung	
1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Gesellschaft ist im Rahmen	1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. <i>Die Gesellschaft ist im Be-</i>

ihrer Möglichkeiten unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze zu führen. 3. Die Gesellschaft wird bei einem Geschäftsführer durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.	<i>reich der unter § 2 Abs. 2 diesen Vertrags genannten Geschäftsfelder unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze zu führen.</i> 3. Die Gesellschaft wird bei einem Geschäftsführer durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. 4. <i>Die Höhe der monatlichen Vergütung der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt, in einer gesonderten Gehalts- und Aufwandsentschädigungsrichtlinie geregelt und anschließend bekannt gemacht.</i>
§ 16 Zuständigkeit der Geschäftsführung	
1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung. 2. Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss der über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehenden und insbesondere zum Abschluss der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates: a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, b. Neubauten, Anschaffungen und sonstige Investitionen von über 15.000 € (fünfzehntausend EURO) im Einzelfall, c. Aufnahme und Gewährung von Krediten, die im Einzelfall 15.000 € (fünfzehntausend EURO) übersteigen, d. Eingehung von Wechselver-	1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung <i>im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplanes.</i> 2. <i>Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss der über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehenden Geschäfte und insbesondere der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern diese über den Rahmen des Wirtschafts- und Finanzplanes hinausgehen :</i> a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, b. Neubauten, Anschaffungen und

bindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, e. die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten, f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, g. Prozessführung und zwar als klagende und beklagte Partei, wenn das mutmaßliche Gesamtrisiko über 10.000 € (zehntausend EURO) liegt, h. Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.	sonstige Investitionen von über 50.000 € (fünfzigtausend EURO) im Einzelfall, c. Aufnahme und Gewährung von Krediten, die im Einzelfall 50.000 € (fünfzigtausend EURO) übersteigen, d. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, e. die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten, f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, g. Prozessführung und zwar als klagende und beklagte Partei, wenn das mutmaßliche Gesamtrisiko über 10.000 € (zehntausend EURO) liegt, h. Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.
§ 17 Kosten der Geschäftsführung	
Kosten der Geschäftsführung werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, bis zu einer Höhe von 100.000 EUR pro Jahr durch Zuschüsse des Oberbergischen Kreises getragen.	Kosten der Geschäftsführung werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, bis zu einer Höhe von 100.000 EUR pro Jahr durch Zuschüsse des Oberbergischen Kreises getragen.
§ 18 Wirtschaftsplan und Finanzplan	
1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit den zu erwartenden Erträgen und den geplanten Aufwendungen und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf. 2. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist den Gesellschaftern/der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr zur	1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit den zu erwartenden Erträgen und den geplanten Aufwendungen und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf. 2. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist den Gesellschaftern/der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres für

Beschlussfassung vorzulegen.	das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.
§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht	
1. In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. 2. Die Abschlussprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung NW bzw. im Sinne eines ggf. darüber hinausgehenden Prüfungsauftrages durch den bestellten Abschlussprüfer. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. 3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. 4. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf den § 53 Abs.	1. In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. 2. Die Abschlussprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung NW bzw. im Sinne eines ggf. darüber hinausgehenden Prüfungsauftrages durch den bestellten Abschlussprüfer. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. 3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu

1 und 2 Haushaltsgrundsätzege- setz (HGrG) zu erstrecken. 5. Die Offenlegung des Jahresab- schlusses richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntma- chungs- und Auslegungsvor- schriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c der GO. Bekanntmachungen er- folgen im Amtsblatt für den Re- gierungsbezirk Köln.	beschließen. 4. Der Auftrag an den Abschluss- prüfer ist auch auf den § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrund- sätzegezet (HGrG) zu erstre- cken. 5. Die Offenlegung des Jahresab- schlusses richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. <i>Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Aus- legungsvorschriften der Gemeindeordnung NW zur Feststellung und Verwen- dung des Jahresabschlusses.</i> Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierun- gsbezirk Köln.
§ 20 Auflösung der Gesellschaft	
Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern wird das Grund- oder Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückge- zahlt, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirt- schaftsförderung.	Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern wird das Grund- oder Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückge- zahlt, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirt- schaftsförderung.
§ 21 Schlussbestimmungen	
1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übr- igen Bestimmungen dieses Ver- trages nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung soll so ausgelegt werden, dass dies dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. 2. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) wird angewendet.	1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übr- igen Bestimmungen dieses Ver- trages nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung soll so ausgelegt werden, dass dies dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. 2. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) wird angewendet.



II - Fachbereich II (Planen, Bauen und Umwelt)

**Vorhaben Errichtung von Ärztezentren in Wipperfürth;
Anfrage des Rats Herrn Frank Mederlet und SPD-Fraktion vom 24.03.2016**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.04.2016	Kenntnisnahme

Die Antwort wird nachgereicht.

Anlage: Anfrage

Bürgermeister
Michael von Rekowski
Per Mail



24.03.2016

Anfrage zur öffentlichen Sitzung Haupt-und Finanzausschußn5. April
Vorhaben Errichtung von Ärztezentren in Wipperfürth

Die Verwaltung wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welchen Zeitraum wird die weitere Bauleitplanung des Ärztezentrum Nackenborn nach Einschätzung der Verwaltung bis zum möglichen Satzungsbeschluß beanspruchen?
2. Stimmen die Medienberichte wonach für das Vorhaben Gesundheitszentrum Alte Kölner Straße Baurecht besteht und demnach kein B-Plan Verfahren erforderlich sei?
3. Wie schnell wäre nach Einschätzung der Verwaltung an der Alten Kölner Straße die bauliche Verwirklichung aller in den Medien vorgestellten Vorhaben zu realisieren?
4. Wie schätzt die Verwaltung die Lösung verkehrlicher Fragestellungen an diesem Standort mit der Größe des Vorhabens ein?
A zb Knoten Gladbacher Straße/Alte Kölner Straße
B Zu- und Abfahrt Alte Kölner Straße
C Ist eine alternative (oder gar zusätzliche) Zu- und Abfahrt geplant oder denkbar ?
5. Ist tatsächlich ein B-Planverfahren verzichtbar, wenn von der Errichtung eines Parkhaus mit 160 Stellplätzen gesprochen wird?
6. Gibt es ein öffentliches Beteiligungsverfahren für das Vorhaben Alte Kölner Straße?
7. Soll das Parkhaus bewirtschaftet werden sprich ist von einem wirtschaftlichen Betrieb auszugehen?
8. Wie ist der weitere Verlauf des Verfahren Alte Kölner Straße? Wann rechnet die Verwaltung mit der Einreichung genehmigungsfähiger Planungen?
9. Stimmt die Verwaltung dem Fragesteller zu, dass es angemessen wäre, dass das Vorhaben im Fachausschuß ASU in naher Zukunft vorgestellt wird?

Begründung:

Das Thema ist von hohem stadtentwicklungspolitischen Interesse Die Investitionsentscheidungen trifft nicht die Stadt, aber sie schafft die Rahmenbedingungen, wobei eben Fragen der Stadtentwicklung zu berücksichtigen sind.

Medien Berichterstattungen ; Beratung ASU zum B-Plan Nackenborn
mündlich in der Sitzung ggfls weitere Fragen

Frank Mederlet und Fraktion
Fraktionsvorsitzender

SPD-Stadtratsfraktion
Wipperfürth
c/o Frank Mederlet
Wilhelmshöhe 6
51688 Wipperfürth

Telefon p (0 2267) 7833
Telefon m (0 172) 2053623
Telefax p (0 2267) 829581

e-Mail:
frank.mederlet@t-online.de
Internet:
<http://www.wip-spd.de>

Kreissparkasse
Köln
BLZ 370 502 99
Konto 321015240



III - Finanzservice

**Controlling-Bericht / Arbeitskreis Haushalt;
Beschluss des Rates am 26.01.2016: Antrag 4 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.04.2016	Kenntnisnahme

Der Controlling-Bericht, der zukünftig quartalsweise vorgelegt wird und die bisherige Finanzberichterstattung zur Mitte eines jeden Haushaltsjahres ersetzen wird, bündelt zur Unterstützung der Steuerung die Ergebnisrechnungssituation zunächst auf die Finanzdaten der Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth.

Die Verwaltung hält es zu Beginn für sinnvoll, das Berichtswesen auf wenige wesentliche Bereiche einzugrenzen und in Zusammenarbeit mit der Politik, den „Arbeitskreis Ziele und Kennzahlen“ wiederzubeleben und ihn aufgrund des thematischen Zusammenhangs, um die Bereiche Controlling und Bürgerinformation / Bürgerhaushalt zu erweitern.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte der Controlling-Bericht im Ergebnis die wichtigsten, aktuell absehbaren Entwicklungen und Tendenzen prognostizieren und erläutern. Die Einladung zur heutigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erfolgte bereits im ersten Quartal, so dass für das prognostizieren von Entwicklungstendenzen lediglich zwei Monate zugrunde liegen.

Aufgrund dessen und dem noch nicht fristgerecht fertig gestellten Jahresabschluss 2015 zum 31.03.2016, werden noch keine monatlichen internen Leistungsverrechnungen und Abschreibungsläufe durchgeführt. Diese sind eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung eines aussagekräftigen Berichtswesens. Die Abschreibungen machen allein etwa 10 % der Gesamtaufwendungen der Hansestadt Wipperfürth aus. Die Darstellung über die Gesamtergebnisrechnung hinaus, z.B. auf Produktbereichsebene, erfolgt an dieser Stelle noch nicht, da die Aussagekraft der Finanzaufgaben in den Produktbereichen oder Produktgruppen, ohne die Leistungsverrechnung, gering ist und eine manuelle Hochrechnung in keinem Ergebnis zum Nutzen stehen würde.

Aus diesen Gründen wird zunächst lediglich ein Konzept des zukünftig vierteljährlich zu erstellenden Berichtes dargestellt, welches für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erstmalig in vollem Umfang erstellt wird. Somit besteht die Möglichkeit, Informationsbedarfe und Vorschläge aus der Arbeitsgruppe Politik/Verwaltung künftig zu integrieren.

Die möglichen Zeitpunkte für die unterjährige Ergebnisberichterstattung wären entsprechend für das 1. Quartal die Sitzung des Haupt und Finanzausschusses am 14.Juni 2016, für das 2. Quartal am 13. September 2016, für das 3. Quartal am 08.

November 2016 und für das 4. Quartal in der April-Sitzung 2017.

In der Anlage ist ein Vorschlag dargestellt, wie der Bericht auf Ebene der Gesamtergebnisrechnung aussehen könnte. Abgebildet wird das Ergebnis gemäß Jahresabschluss des Vorjahres als Orientierung. Weiterhin der Jahresplanansatz des laufenden Haushaltsjahres, gefolgt von dem 1. Quartalsergebnis und den Prognoseergebnissen der folgenden Quartale. Die Summe der einzelnen Quartale ergibt dann das prognostizierte Jahresergebnis. Des Weiteren werden die Abweichungen zum Jahresplanansatz angegeben. Die Prognoseergebnisse sollen erläutert und darin auf mögliche Risiken hingewiesen werden.

Es empfiehlt sich außerdem, das Berichtswesen auf weitere Produktbereiche, oder je nach Finanzvolumen auf ganze Produktgruppenbereiche auszudehnen. Als Beispiel ist insbesondere der Produktbereich „1.16 Allgemeine Finanzwirtschaft“ zu nennen, der ca. 60 % der Gesamterträge der Hansestadt Wipperfürth ausmacht. In diesem Bereich sollte aufgrund der wesentlichen Bedeutung für den Gesamthaushalt eine Darstellung sachkontengenau erfolgen (z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Schlüsselzuweisungen etc.). Der in der Anlage dargestellte Gesamtergebnisrechnungsbericht würde dann um die jeweiligen Sachkonten entsprechend aufgefächert. Ebenso sollten die Produktbereiche „1.01 Innere Verwaltung“ und der Produktbereich „1.06 Kinder- Jugend- und Familienhilfe“, die zusammen knapp 45 % der Gesamtaufwendungen der Hansestadt Wipperfürth ausmachen, gesondert betrachtet werden.

In der heutigen Sitzung sollten nach Möglichkeit die Teilnehmer für den vorgeschlagenen „Arbeitskreis Haushalt“ der Verwaltung mitgeteilt werden. Es wird verwaltungsseitig empfohlen, wie bei dem damaligen „Arbeitskreis Ziele und Kennzahlen“ aus jeder Fraktion stellvertretend einen Teilnehmer zu benennen. Der erste Termin sollte möglichst zeitnah Anfang Mai stattfinden.

Anlagen:

- Entwurf Controlling-Bericht

Ergebnisrechnungscontrolling

Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth (Angaben in Euro)	(alle	Ergebnis 2015 lt. JA	Jahresansatz 2016	IST Q1	Prognose Q2	Prognose Q3	Prognose Q4	Summe Q1 - Q4	Abweichung	in %
1 Steuern und ähnliche Abgaben										
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen										
3 Sonstige Transfererträge										
4 Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte										
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte										
6 Erträge aus Kostenerstattung/-umlage										
7 Sonstige ordentliche Erträge										
8 Aktivierte Eigenleistungen										
10 Ordentliche Erträge										
11 Personalaufwendungen										
12 Versorgungsaufwendungen										
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen										
14 Bilanzielle Abschreibungen										
15 Transferaufwendungen										
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen										
17 Ordentliche Aufwendungen										
18 Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)										
19 Finanzerträge										
20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen										
21 Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)										
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)										
26 Jahresergebnis										

Erläuterungen zum Prognoseergebnis und Hinweise zu möglichen Risiken :



III - Finanzservice

Ergebnis der Haushaltssperre 2015

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.04.2016	Kenntnisnahme

Wegen rückläufiger Gewerbesteuererträge und die damit zu erwartende Ergebnisverschlechterung 2015 wurden durch den Finanzservice mit Rundverfügung vom 02.09.2015 haushaltswirtschaftliche Maßnahmen gegenüber allen Fachämtern einschließlich Schulen verfügt. Die Haushaltsansätze 2015 für Sach- und Dienstleistungen, für Transferaufwendungen und für Sonstige ordentliche Aufwendungen wurden um 20 Prozent des originären Planansatzes gekürzt. Hiermit sollte ein Einsparvolumen von rd. 690.000 € erreicht werden (TOP 1.4.3 Ratssitzung 29.09.2015).

Nach Auswertung der Bewirtschaftungsstände per 31.12.2015 konnten durch die Haushaltssperre faktisch rd. 486.000 € eingespart werden. In Abstimmung mit den mittelbewirtschaftenden Stellen waren in einer Reihe von Fällen die zunächst verfügbaren Ansatzsperren wieder freizugeben, da rechtlich oder vertraglich verpflichtende Aufwendungen vorlagen.

Das im Haushalt 2015 eingeplante Gewerbesteueraufkommen von 14.000.000 € ist mit tatsächlich 12.082.664 € im Ist nicht erreicht worden, allerdings ist auch der noch im August / September 2015 befürchtete „Einbruch“ auf 10.800.000 € nicht eingetreten. Nach "Saldierung" mit der entsprechend geringer abzuführenden Gewerbesteuerumlage von 378.454 € ergibt sich durch den Minderertrag bei der Gewerbesteuer für 2015 eine Ergebnisbelastung von rd. 1,5 Mio. Euro.

Das Planergebnis 2015 von - 4,9 Mio. € wird sich nach dem derzeitigen Stand der Jahresabschlussarbeiten um ca. 0,5 Mio. € verschlechtern und voraussichtlich auf knapp 5,5 Mio. € Defizit belaufen.

Anlage:
Ergebnis Haushaltssperre

Sachkonto	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatzsperre 2015 (20 %)	neuer Ansatz 2015	Ergebnis 2015 (vorl.)
1	2	3	4	5	6	7
522500 Treibstoffe für Fahrzeuge	106.869	126.119	129.104	25.821	103.283	111.507
522600 Treibstoffe für Sonstiges	3.228	4.326	8.370	1.674	6.696	4.776
523100 Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	463.382	539.950	405.179	81.036	324.143	322.588
523110 Wartung Gebäudetechnik	47.198	59.329	79.105	15.821	63.284	60.345
523120 Pflege Außenanlagen	45.211	82.000	92.259	18.452	73.807	86.482
523130 Reinigung und Winterdienst Grundstücke	16.220	10.218	19.268	3.854	15.414	8.263
523140 Sanierungsmaßnahmen Gebäude	60.631	119.429	86.300	17.260	69.040	63.670
523200 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	686.431	725.427	724.850	144.970	579.880	611.621
523300 Unterhaltung Maschinen, techn. Anlagen	276.114	208.787	222.650	44.530	178.120	177.596
523400 Unterhaltung von Fahrzeugen	66.195	71.262	71.251	14.250	57.001	80.456
523500 Unterhaltung der Betriebsvorrichtungen	809	5.129	2.233	447	1.786	909
523600 Unterhaltung der BuG	164.938	162.220	170.024	34.005	136.019	162.069
523610 Unterhaltung der DV Einrichtungen	26.037	16.776	34.058	6.812	27.246	32.974
523901 Reinigungsmittel	21.871	17.469	25.650	5.130	20.520	18.119
524400 Medien	11.223	10.010	10.450	2.090	8.360	8.550
524900 Andere so. Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	140.269	168.535	147.535	29.507	118.028	148.503
526400 Waren	10.488	10.626	10.830	2.166	8.664	13.298
529100 Sonstige Sach- und Dienstleistungen	462.603	349.070	500.577	100.115	400.462	295.427
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.609.717	2.686.682	2.739.693	547.940	2.191.753	2.207.153
531500 Aufw. für Zuweisungen s.ö.B	12.096	12.447	12.424	2.485	9.939	9.412
531800 Aufw. für Zuschüsse pri.U	2.625	3.000	3.000	600	2.400	2.625
Transferaufwendungen	14.721	15.447	15.424	3.085	12.339	12.037
541100 Personaleinstellungen	7.040	6.083	3.000	600	2.400	7.482
541200 Aus- und Fortbildung, Umschulung	50.646	58.059	67.595	13.519	54.076	49.865
541300 Übernommene Reisekosten	32.798	29.240	28.140	5.628	22.512	27.676
541400 Beschäftigtenbetreuung, Dienstjubiläen	1.054	1.154	1.500	300	1.200	1.401
541600 Dienst- und Schutzkleidung usw.	28.325	35.602	37.616	7.523	30.093	33.820
541700 Personalnebenaufwendungen	2.101	2.190	1.850	370	1.480	1.447
542700 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	355.817	185.330	92.300	18.460	73.840	176.822
543100 Büromaterial	17.400	19.463	23.410	4.682	18.728	17.861
543110 Verbrauchsmaterial	90.674	23.634	75.360	15.072	60.288	90.097
543200 Drucksachen	0	0	100	20	80	0
543300 Zeitungen und Fachliteratur	19.032	17.807	18.370	3.674	14.696	21.010
543400 Porto	48.889	54.255	56.700	11.340	45.360	51.249
543500 Telefon	94.373	56.599	36.785	7.357	29.428	42.261
543600 Öffentliche Bekanntmachungen	5.277	4.165	3.000	600	2.400	2.358
543700 Gästebewirtung und Repräsentation	8.181	4.968	4.200	840	3.360	4.307
543800 Werbung	19.776	22.095	18.200	3.640	14.560	12.757
543900 Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	187.210	182.241	194.210	38.842	155.368	187.641
549200 Schadensfälle	42.952	5.988	30.000	6.000	24.000	13.860
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.011.545	708.873	692.336	138.467	553.869	741.914
	3.635.983	3.411.002	3.447.453	689.492	2.757.961	2.961.104
	Differenz Spalte 4 / Spalte 7 =			486.349		



BM - Bürgermeister

Befangenheit

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.04.2016	Kenntnisnahme

Ausgangspunkt dieser Mitteilung war ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der in der Ratssitzung vom 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 1.7.4 behandelt worden ist. Ziel des Antrags war der Auftrag an den Bürgermeister bzw. die Verwaltung, formalrechtlich zu prüfen, inwieweit die Ratsfrau Dagmar Caspers im Rahmen ihrer Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss Befangenheit vorliegen kann. Frau Caspers ist Tagespflegeperson.

Der Antrag mit der Stellungnahme der Verwaltung und der Auszug aus der Ratsniederschrift liegen zur Information noch einmal bei.

Dieser Antrag war nach Vorbesprechung im Verwaltungsvorstand vom Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen in den öffentlichen Teil der Ratstagesordnung aufgenommen worden, auch in der Erwartung, dass dies im Sinne der Antrag stellenden Fraktion geschieht. Bei der Anerkennung der Tagesordnung im vorgezogenen nichtöffentlichen Teil ist ein Vorziehen dieses Antrags zur nichtöffentlichen Beratung nicht angeregt worden. Die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils wurde in der Form der Einladung anerkannt und der Antrag dementsprechend auch öffentlich beraten.

Ergebnis dieser Beratung war letztlich, dass der Antrag zurückgezogen wurde in der Erwartung der Antrag stellenden Fraktion, dass ein klärendes Gespräch mit den Betroffenen geführt wird.

Ein solches Gespräch ist nach näherer Prüfung der rechtlichen Situation durch die Verwaltung mit Frau Caspers geführt worden. Inhalt dieses Gesprächs war im Kern die Erläuterung und Kenntnisnahme des Ergebnisses dieser Prüfung in dem Sinne, dass eine Befangenheit von Frau Caspers im Rahmen ihrer Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss nicht vorliegt, insbesondere bezogen auf die Beratung und Vorberatung der Kindergartenbedarfsplanung und der Satzung bzw. Änderungssatzungen zur Regelung der Tagespflege.

Nach § 31 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW dürfen ehrenamtlich tätige Personen bei Beratungen oder Entscheidungen nicht mitwirken, wenn die Entscheidung der Person selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil liegt dann vor, wenn keine weitere Entscheidung mehr zu treffen ist. Infolge einer Entscheidung über die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege wird nicht automatisch Pflegegeld an Ta-

gespflegepersonen gezahlt. Voraussetzung für den Erhalt von Pflegegeld als Tagesmutter ist, dass die Tagesmutter von den Eltern beauftragt wird, die Kinder zu betreuen. Erst danach wird ein Bescheid über die Bewilligung von Hilfe erteilt und erst danach hat die Tagesmutter Anspruch auf eine Leistung nach der Tagespflegesatzung. Die Möglichkeit, dass die Mitwirkung einer Tagespflegeperson an einer Beratung bzw. Entscheidung im oben beschriebenen Sinne einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, ist also nicht gegeben. Dieses Ergebnis hat der Städte- und Gemeindebund auf Anfrage bestätigt.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass gemäß § 31 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW ein Mitwirkungsverbot nicht besteht, wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Beruf- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Die Frage, ob eine Tagespflegeperson Angehörige/r einer Berufsgruppe in diesem Sinne ist oder nicht, ist an dieser Stelle nicht relevant, weil es bereits an der Unmittelbarkeit fehlt.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Schmitz, ist darüber informiert worden, dass diese Mitteilung mit in die öffentliche Tagesordnung der Haupt- und Finanzausschusssitzung aufgenommen wird, weil die Beratung des Antrags ebenfalls öffentlich stattgefunden hatte und die Frage, ob objektiv eine Befangenheit vorlag und zukünftig vorliegen wird, zu diesem Zeitpunkt noch nicht eindeutig geklärt war, „der latente Vorwurf“ noch im Raume stand und aus der Welt geschaffen werden müsse.

Anlage

Sitzungsunterlagen Rat 15.12.2015



BM - Büro des Bürgermeisters

Befangenheit;

Antrag des Ratsherrn Andreas Schmitz / Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, vom 30.11.2015

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	15.12.2015	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung begrüßt den Antrag und beabsichtigt, im Falle eines entsprechenden Beschlusses das Prüfergebnis dem Rat vorlegen.

Zurückgewiesen werden allerdings auf das Entschiedenste die Formulierungen „in einer sehr unprofessionellen Art und Weise“ im ersten Absatz und „die unprofessionellen Art und Weise der Jugendamtsleiterin“, beide Male bezogen auf die Person der Jugendamtsleiterin.

Dies gilt auch für den Vorwurf gegenüber der Fachbereichsleiterin im letzten Satz der Begründung.

Beschlussentwurf der Verwaltung: ./.

Anlage: Antrag

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, WIPPERFÜRTH

Bürgermeister

Michael von Rekowski

**SPRECHER GRÜNE FRAKTION
WIPPERFÜRTH**

Andreas Schmitz

Hermesberg 6a
51688 Wipperfürth
Tel: 02267 4810
a.schmitz-neyetal@t-online.de

Wipperfürth, 30. November 2015

Antrag zum Stadtrat am 15.12.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

von Seiten der Jugendamtsleitung ist nun bereits mehrfach, allerdings bislang „nur“ in nicht öffentlichen Gremien, die Ratsfrau Dagmar Caspers als „Vertreterin der eigenen Interessen als Tagespflegeperson und als Vertreterin der Interessen der Gruppe der Tagespflegepersonen ...“ bezeichnet worden. Dies zu meinem Bedauern auch in einer sehr unprofessionellen Art und Weise. Im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung ging es um die Neugestaltung der Elternbeitragsstabellen für die Kinderbetreuung in Wipperfürth. Dazu hat Frau Caspers eigene, mit Ausschusskollegen im Vorfeld diskutierte, und mit der Grünen-Fraktion abgestimmte Vorschläge eingebracht. – Den Mitgliedern dieses Arbeitskreises liegen diese Vorschläge vor.

Die Grünen-Fraktion beantragt:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister und die Verwaltung mit der formalrechtlichen Prüfung der Angelegenheit, inwieweit Frau Caspers Befangenheit vorzuwerfen ist bzw. sie tatsächlich im Rahmen ihrer Arbeit im Jugendhilfeausschuss in Zukunft befangen sein kann. Damit wird für alle Beteiligten rechtliche Klarheit geschaffen.

Begründung:

Aus Sicht meiner Fraktion und vieler Bürgerinnen und Bürger wird hier gegen die rechtmäßig gewählte Ratsfrau ein erheblicher Vorwurf geäußert, der nicht ungeklärt stehen bleiben kann. Wir kritisieren hier ausdrücklich die unprofessionelle Art und Weise der Jugendamtsleiterin. Zum einen ist sie der Neutralität verpflichtet, stellt aber hier eindeutig die sachlich begründeten und fachlich fundierten Vorschläge der Frau Caspers so dar, als ob sie unrechtmäßig in den politischen Diskurs eingebracht wären. Bedauerlicherweise ist dieses Vorgehen bislang auch durch die Fachbereichsleitung nicht geklärt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmitz



Hansestadt Wipperfürth

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung
des Rates der Hansestadt Wipperfürth
vom 15.12.2015

1.7 Anträge

1.7.4. Befangenheit;

Antrag des Rats Herrn Andreas Schmitz / Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, vom 30.11.2015

Vorlage: A/2015/162

Der Antrag war gemeinsam mit der Stellungnahme der Verwaltung Bestandteil der Einladung.

Ratsherr **Schmitz** begründet den Antrag auch mündlich. Frau Caspers sei in verschiedenen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses angedeutet worden, möglicherweise befangen zu sein. Auch er als Fraktionskollege sei an einer Klärung dieser Frage interessiert, um damit zugleich für alle Seiten Klarheit herbeizuführen.

Ratsherr **Mederlet** erklärt, den Rechtsrahmen für das Vorliegen einer Befangenheit setze die Gemeindeordnung. Entscheidend sei, ob ein Rats- oder Ausschussmitglied durch die Mitwirkung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben könne. Für die Rats- und Ausschussmitglieder bestehe zunächst einmal die Verpflichtung, im Falle des Verdachts einer Befangenheit dies entsprechend der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und dann nicht mitzuwirken bzw. bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum zu verlassen. Solange sich jemand nicht für befangen erkläre, könne er mitwirken. Dafür trage jeder selbst die Verantwortung. Habe die Verwaltung den Verdacht, dass Befangenheit vorliegt, so müsse sie dies der bzw. dem Vorsitzenden mitteilen. Das hätte sie bei Zweifeln auch bisher schon tun können und müssen. Im Zweifelsfalle müsse das Gremium über eine solche Frage entscheiden.

Er schlägt vor, keinen Beschluss zu dem Antrag zu fassen, sonst würde demnächst in jeder Einzelfrage von Befangenheit ein solches Gutachten beauftragt.

Ratsherr **Scherkenbach** schließt sich den Ausführungen von Herrn Mederlet an und bittet Ratsherrn Schmitz, den Antrag zurück zu ziehen. Einem förmlichen Prüfauftrag werde die CDU-Fraktion nicht zustimmen.

StVD **Hachenberg** bietet an, in einem Gespräch mit den Betroffenen ein klärendes Gespräch zu führen.

Ratsherr **Schmitz** erklärt, der latente Vorwurf der Befangenheit müsse aus der Welt geschaffen werden. Wenn Befangenheit angedeutet werde, müsse sie auch belegt werden. Den Antrag ziehe er in der Erwartung zurück, dass ein solches Gespräch geführt wird. Ziel müsse es sein, ein besseres Arbeitsverhältnis zwischen Frau Caspers und dem Jugendamt herzustellen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Wipperfürth, den 26.02.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	
Mitteilung M/2016/705	4
TOP Ö 1.5.1 Grundsätzliche Verwendung der Landeszuschüsse OGS	
Vorlage V/2016/421	5
TOP Ö 1.5.2 Betreuungsangebote/Mittagessen an Wipperfürther Schulen	
Vorlage V/2016/439	7
Anlage 1 Übersicht Betreuungssituation V/2016/439	9
Anlage 2 Übersicht Mittagessen V/2016/439	17
TOP Ö 1.6.1 Weiterentwicklung der Oberbergischen Aufbau Gesellschaft mbH hier:	
Vorlage V/2016/438	18
Satzungssynopse V/2016/438	24
TOP Ö 1.7.1 Vorhaben Errichtung von Ärztezentren in Wipperfürth; Anfrage des Ra	
Anfrage F/2016/187	40
Anlage: Anfrage F/2016/187	41
TOP Ö 1.9.1 Controlling-Bericht / Arbeitskreis Haushalt; Beschluss des Rates am	
Mitteilung M/2016/761	42
Entwurf Controlling-Bericht M/2016/761	44
TOP Ö 1.9.2 Ergebnis der Haushaltssperre 2015	
Mitteilung M/2016/757	45
Ergebnis Haushaltssperre M/2016/757	46
TOP Ö 1.9.3 Befangenheit	
Mitteilung M/2016/724	47
Anlagen: Sitzungsunterlagen Rat 15.12.2015 M/2016/724	49
Inhaltsverzeichnis	52